

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1979

Ausgegeben und versendet am 8. März 1979

8. Stück

20. Gesetz vom 22. November 1978, mit dem das Burgenländische Fremdenverkehrsgesetz geändert wird. (XIII. Wp., RV 16, AB 32)
21. Gesetz vom 22. November 1978, mit dem das Burgenländische Bezügegesetz geändert wird. (XIII. Wp., RV 14, AB 31)
22. Gesetz vom 22. November 1978, mit dem das Landesvertragsbedienstetengesetz 1971 ergänzt wird (5. Ergänzung zum Landesvertragsbedienstetengesetz 1971) (XIII. Wp., RV 23, AB 34)
23. Gesetz vom 22. November 1978, mit dem das Gesetz betreffend die Errichtung des „Baufonds Seestraße“ geändert wird. (XIII. Wp., RV 19, AB 33)
24. Verordnung der Bgld. Landesregierung vom 21. Feber 1979 über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 (Ergänzungszulagenverordnung).

### **20. Gesetz vom 22. November 1978, mit dem das Burgenländische Fremdenverkehrsgesetz geändert wird.**

Der Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Burgenländische Fremdenverkehrsgesetz, LGBl. Nr. 5/1967, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 28/1972 und 11/1975, sowie der Kundmachungen LGBl. Nr. 25/1967 und 7/1976 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:
 

„b) 2 Mitglieder, welche vom Fremdenverkehrstag auf die Dauer von 5 Jahren zu bestellen sind,“
2. § 15 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:
 

„(1) Die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von 5 Jahren bestellt.“
3. Nach dem Abs. 4 des § 18 ist der folgende neue Absatz 5 anzufügen:
 

„(5) Im übrigen finden auf die Einhebung der Fremdenverkehrsabgaben die Bestimmungen der Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 2/1963 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.“
4. Der Abs. 9 des § 19 hat zu entfallen.
5. Der Anhang A hat zu lauten:
  1. Kurärzte
  2. Buschenschenken
  3. Gewerbliche Bootsvermietungen
  4. Gastgewerbe
  5. Gefroreneserzeuger
  6. Erzeuger kohlenensäurehaltiger Getränke, künstlicher Mineralwässer und künstlicher Mineralwasserprodukte
  7. Handel mit Sport- und Touristenartikeln
  8. Privatzimmervermietungen
  9. Reise- und Theaterkartenbüros
  10. Vergnügungslokale
  11. Gewerbliche Gärtnereien
  12. Vermietung von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern und Reitpferden
  13. Gewerblich betriebene Kegelbahnen
  14. Vermietung von Camping- und Wohnwagenplätzen
  15. Gewerblich betriebene Minigolfanlagen
  16. Fremdenführer.“
6. Der Anhang B hat zu lauten:
  1. Ärzte mit Ausnahme der Kurärzte
  2. Ankündigungs- und Plakatierungsbetriebe sowie sämtliche Reklameunternehmungen
  3. Apotheken
  4. Handel mit Autobedarf und -zubehör, Tankstellen, Kraftfahrzeugmechanikergewerbe und Autogaragen
  5. Betriebe, die sich mit dem Handel oder der Herstellung kunstgewerblicher Artikel oder Andenkenartikel befassen
  6. Blumenhandlungen
  7. Handel mit kosmetischen Präparaten und Parfümrien
  8. Drogerien und Materialwarenhandel
  9. Dentisten
  10. Badeanstalten
  11. Handelsbetriebe, die ausschließlich oder doch überwiegend Wein und Spirituosen führen
  12. Ausflugswagen-, Mietwagen-, Hotelwagen- und Taxigewerbe; Kraftfahrlinien, Luftfahrtlinien und Privateisenbahnen
  13. Zuckerbäcker, Kanditenerzeuger und Handelsbetriebe mit Zuckerbäckereien und Kanditen
  14. Tabak-Trafiken und Zeitungsverschleiß
  15. Kleiderreinigungsbetriebe
  16. Lichtspieltheater
  17. Friseure und Masseure
  18. Bäckereien

19. Fleischergewerbe
20. Feinkosthandel"
7. Anhang C hat zu lauten:
  - „1. Maler und Anstreicher
  2. Banken, Sparkassen, Wechselstuben
  3. Bettfedernhandel und -reinigung
  4. Drucker
  5. Elektroinstallateure und Handel mit elektrischen Bedarfsartikeln
  6. Erzeugung und Handel mit Farbwaren
  7. Erzeugung von Galanterie- und Lederwaren aller Art sowie Handel mit diesen
  8. Glas- und Porzellanwarenhandel
  9. Handel mit Gummiwaren aller Art
  10. Installationsbetriebe (Gas-, Wasserleitungs- und Heizanlageninstallateure)
  11. Gold- und Silberschmiede und Juweliere
  12. Möbelhandel
  13. Papierwarenhandel
  14. Schi- und Sportschulen
  15. Schuhhandel
  16. Spirituosenherzeugung
  17. Sport- und Touristenartikelerzeugung
  18. Tennis- und Schwimmlehrer
  19. Handel mit Textilien aller Art
  20. Warenhäuser aller Art
  21. Baumeister
  22. Zimmermeister
  23. Dachdecker
  24. Rechtsanwälte
  25. Notare
  26. Ziviltechniker (Architekten, Ingenieurkonsulenten, Zivilingenieure), soweit diese nicht in montanistischen Fachgebieten tätig sind
  27. Wirtschaftstreuhand (Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Buchprüfer und Steuerberater, Steuerberater).“

#### Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, mit 1. Jänner 1979 in Kraft.

(2) Die laufende Funktionsperiode der in Z. 1 und Z. 2 angeführten Organe bleibt unberührt.

Der Präsident des Landtages:                      Der Landeshauptmann:

**Pinter**

**Kery**

## **21. Gesetz vom 22. November 1978, mit dem das Burgenländische Bezügegesetz geändert wird.**

Der Landtag hat beschlossen:

#### Art. I

Das Burgenländische Bezügegesetz, LGBl. Nr. 14/1973, wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

#### „§ 9

(1) Die Mitglieder des Landtages, der Landeshauptmannstellvertreter und die Landesräte haben einen monat-

lichen Pensionsbeitrag sowie einen Pensionsbeitrag von jeder Sonderzahlung zu entrichten.

(2) Der monatliche Pensionsbeitrag für Mitglieder des Landtages beträgt für die Zeit vom 1. Jänner 1978 bis 31. Dezember 1978 5,5 v.H., für die Zeit vom 1. Jänner 1979 bis 31. Dezember 1979 6 v.H., für die Zeit vom 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember 1980 6,5 v.H. und für die Zeit vom 1. Jänner 1981 an 7 v.H. des Bezuges und der Sonderzahlungen.

(3) Der monatliche Pensionsbeitrag für den Landeshauptmannstellvertreter und die Landesräte beträgt für die Zeit vom 1. Jänner 1978 bis 31. Dezember 1978 7, 5 v.H., für die Zeit vom 1. Jänner 1979 bis 31. Dezember 1979 8 v.H., für die Zeit vom 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember 1980 8,5 v.H. und für die Zeit vom 1. Jänner 1981 an 9 v.H. des Bezuges und der Sonderzahlungen.

(4) Werden als Mitglied des Nationalrates oder Bundesrates oder eines anderen Landtages verbrachte Zeiten gemäß § 19 Abs. 2 lit. b eingerechnet, so ist nachträglich ein Beitrag zu leisten. Dieser beträgt

- |  |          |
|--|----------|
| a) für Zeiten vom 1. Jänner 1961 bis 31. Dezember 1977 | 5 v.H.   |
| b) für Zeiten vom 1. Jänner 1978 bis 31. Dezember 1978 | 5,5 v.H. |
| c) für Zeiten vom 1. Jänner 1979 bis 31. Dezember 1979 | 6 v.H.   |
| d) für Zeiten vom 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember 1980 | 6,5 v.H. |
| e) für Zeiten vom 1. Jänner 1981 an                    | 7 v.H.   |

der während dieser Zeiten als Mitglied des Nationalrates oder Bundesrates oder eines anderen Landtages erhaltenen Entschädigung samt Sonderzahlungen.“

2. Dem Abs. 2 des § 10 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Entschädigungen dürfen bei mehrmaliger Beendigung der Funktionsausübung für das einzelne Mitglied des Landtages insgesamt zwölf Monatsbezüge nicht übersteigen.“

3. § 19 Abs. 2 lit. b hat zu lauten:

„b) der Zeit der Funktionsausübung als Mitglied des Nationalrates, Bundesrates oder eines anderen Landtages, wenn für diese Zeit ein Beitrag nach § 9 Abs. 4 geleistet wird.“

4. Dem § 25 ist folgender Satz anzufügen:

„Die sinngemäße Anwendung des § 43 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 hat mit der Maßgabe zu erfolgen, daß die Bemessungsgrundlage des Todesfallbeitrages der nach den Bestimmungen des § 26 auszahlende Ruhebezug zu bilden hat.“

5. § 26 hat zu lauten:

#### „§ 26

(1) Sind in der nach § 19 Abs. 2 zu berücksichtigenden ruhebezugsfähigen Gesamtzeit Zeiträume enthalten, die auch der Ermittlung von gleichartigen Leistungen nach Vorschriften des Bundes oder eines anderen Bundeslandes (das sind sämtliche pensionsrechtlichen Ansprüche, die auf Grund einer Funktionsausübung als Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, eines anderen Landtages, eines Gemeinderates, eines Gemeindevorstandes oder als

Bürgermeister erwachsen sind) zugrunde zu legen sind, so gebühren die nach diesem Artikel in Betracht kommenden Leistungen nur unter der Voraussetzung, daß sie höher sind als die gebührenden (ungekürzten) gleichartigen Leistungen anderer Rechtsträger.

(2) Ist eine dem Abs. 1 entsprechende Einschränkung in den in Betracht kommenden bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften nicht vorgesehen, so gebühren unter den im Abs. 1 normierten Voraussetzungen die nach diesem Artikel in Betracht kommenden Leistungen nur in dem Ausmaß, um das sie höher sind als die seitens anderer Rechtsträger gebührenden (ungekürzten) gleichartigen Leistungen.

(3) In Fällen, in denen die sonstigen Voraussetzungen des Abs. 1 zutreffen, jedoch die Leistungen des Landes Burgenland und eines anderen Rechtsträgers in gleicher Höhe gebühren, gebühren die nach diesem Artikel in Betracht kommenden Leistungen nur dann, wenn die zuletzt ausgeübte Funktion die eines Mitgliedes des Burgenländischen Landtages war. Ist eine dieser Bestimmung entsprechende Einschränkung in den in Betracht kommenden bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften nicht vorgesehen, so gebühren in solchen Fällen nach diesem Artikel keine Leistungen."

6. § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird ein ehemaliges Mitglied des Landtages, das keinen Anspruch auf einen Ruhebezug erlangt hat, in den Nationalrat oder in einen anderen Landtag gewählt oder in den Bundesrat entsendet, so hat das Land Burgenland auf Antrag des Mitgliedes die nach § 9 geleisteten Beiträge dem Bund oder dem anderen Land zu überweisen. Diese Überweisung hat jedoch nur dann zu erfolgen, wenn auf Grund der in Betracht kommenden bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder des anderen Landtages von ihren Entschädigungen Beiträge mindestens in der im § 9 Abs. 4 vorgesehenen Höhe zu leisten haben.“

7. Lit. c des § 31 hat zu lauten:

„c) Zuwendungen, die für die Tätigkeit als Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, eines anderen Landtages, als Mitglied der Bundesregierung, als Landeshauptmann, als Mitglied einer anderen Landesregierung, als Bürgermeister oder als Mitglied eines Gemeinderates oder eines Gemeindevorstandes gewährt werden,“

8. Lit. g des § 31 hat zu lauten:

„g) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Pensions- und Unfallversicherung (ausgenommen ein Hilflosenzuschuß und Pensionsleistungen auf Grund einer freiwilligen Weiter- oder Höherversicherung),“

9. Dem Abs. 2 des § 37 ist folgender Satz anzufügen:

„Die sinngemäße Anwendung des § 43 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 hat mit der Maßgabe zu erfolgen, daß die Bemessungsgrundlage des Todesfallbeitrages der nach den Bestimmungen des § 31 auszahlende Ruhebezug zu bilden hat.“

#### Art. II

(1) Die Bezüge, die dem Landeshauptmannstellvertreter und den Landesräten gebühren, sind für die Zeit vom 1. Jänner 1978 bis zum 31. Dezember 1978 folgendermaßen zu berechnen:

1. Soweit diese Bezüge insgesamt den jeweiligen Gehalt eines Landesbeamten des Dienststandes der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, nicht übersteigen, sind sie von dem einem solchen Beamten im Jahre 1978 gebührenden Gehalt zu ermitteln;
2. soweit diese Bezüge den unter Z. 1 genannten Gehalt übersteigen, sind sie von dem einem solchen Beamten im Jahre 1977 gebührenden Gehalt zu ermitteln.

(2) Abs. 1 ist bei der Ermittlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge, die gemäß Abschnitt II und III des Burgenländischen Bezügegesetzes gebühren, sinngemäß anzuwenden.

#### Art. III

(1) Die Bezüge, die dem Landeshauptmannstellvertreter und den Landesräten gebühren, sind für die Zeit vom 1. Jänner 1979 bis zum 31. Dezember 1979 folgendermaßen zu berechnen:

1. Soweit diese Bezüge insgesamt den jeweiligen Gehalt eines Landesbeamten des Dienststandes der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, nicht übersteigen, sind sie von dem einem solchen Beamten im Jahre 1979 gebührenden Gehalt zu ermitteln;
2. soweit diese Bezüge den unter Z. 1 genannten Gehalt übersteigen, sind sie von dem einem solchen Beamten im Jahre 1977 gebührenden Gehalt zu ermitteln.

(2) Abs. 1 ist bei der Ermittlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge, die gemäß Abschnitt II und III des Burgenländischen Bezügegesetzes gebühren, sinngemäß anzuwenden.

#### Art. IV

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 4, 5 und 7 bis 9 mit 1. April 1977,
2. Art. I Z. 1, 2, 3 und 6 sowie Art. II mit 1. Jänner 1978,
3. Art. III mit 1. Jänner 1979.

(2) Art. II tritt mit 31. Dezember 1978, Art. III mit 31. Dezember 1979 außer Kraft.

Der Präsident des Landtages:

Pinter

Der Landeshauptmann:

Kery

## 22. Gesetz vom 22. November 1978, mit dem das Landesvertragsbedienstetengesetz 1971 ergänzt wird (5. Ergänzung zum Landesvertragsbedienstetengesetz 1971)

Der Landtag hat beschlossen:

Die Bestimmung des § 2 Abs. 1 des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 31, zuletzt ergänzt durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 32/1977, wird wie folgt ergänzt:

Auf die Landesvertragsbediensteten sind folgende Bundesgesetze sinngemäß anzuwenden:

1. Das Bundesgesetz vom 2. Juni 1977, BGBl. Nr. 319, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert

wird (24. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle); dieses Gesetz ist nach Maßgabe folgender Bestimmung anzuwenden:

§ 27 c Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gilt für einen Vertragsbediensteten die Fünftagewoche, so hat die Dienstbehörde unter Bedachtnahme auf die Interessen des Dienstes und die Interessen des Dienstnehmers das Ausmaß des gebührenden Erholungsurlaubes (§§ 27 a und 27 b) in Arbeitstagen auszudrücken.“

2. Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1977, BGBl. Nr. 663, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird (25. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle).

Der Präsident des Landtages: **Pinter**      Der Landeshauptmann: **Kery**

### **23. Gesetz vom 22. November 1978, mit dem das Gesetz betreffend die Errichtung des „Baufonds Seestraße“ geändert wird.**

Der Landtag hat beschlossen:

#### I.

Das Gesetz vom 2. März 1971, LGBl. Nr. 18, betreffend die Errichtung eines Fonds zur Vorfinanzierung des Baues einer Bundesstraße im Abschnitt Mörbisch — Illmitz in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1976 wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Absatz 2 hat zu lauten:  
„(2) Der Fonds ist ein Verwaltungsfonds; er wird von der Landesregierung verwaltet.“
2. Der § 1 Absatz 3 hat zu entfallen.
3. Der § 2 Absatz 2 hat zu lauten:  
„(2) Die vom Bund dem Fonds refundierten Mittel sind nach Maßgabe ihres Einganges zur Tilgung der für Zwecke der Vorfinanzierung aufgenommenen Darlehen zu verwenden.“
4. In § 3 Absatz 1 ist anstelle des Strichpunktes ein Punkt zu setzen. Der letzte Satz des Absatzes 1 und der Absatz 2 haben zu entfallen.

#### II.

Der „Baufonds Bundesstraßen-Vorfinanzierung“ als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst. Seine Rechte und Verbindlichkeiten gehen ab diesem Zeitpunkt auf das Land als Rechtsträger des Verwaltungsfonds „Baufonds Bundesstraßen-Vorfinanzierung“ über.

#### III.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 22. Mai 1976 in Kraft.

Der Präsident des Landtages: **Pinter**      Der Landeshauptmann: **Kery**

### **24. Verordnung der Bgld. Landesregierung vom 21. Februar 1979 über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 (Ergänzungszulagenverordnung).**

Auf Grund des § 2 des Landesbeamtengesetzes 1971, LGBl. Nr. 14, und der §§ 25 Abs. 5 und 38 Abs. 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, in Verbindung mit § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, wird verordnet:

#### § 1

Der Mindestsatz im Sinne des § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 beträgt:

- a) für den Beamten 3 308 S. Der Mindestsatz erhöht sich für die Ehefrau, die bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 1 423 S und für jedes Kind, das bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 355 S,
- b) für die Witwe 3 308 S. Der Mindestsatz erhöht sich für jedes Kind, für das der Witwe eine Haushaltszulage gebührt, um 355 S,
- c) für eine Halbwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 1 236 S und nach diesem Zeitpunkt 2 194 S,
- d) für eine Vollwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 1 856 S und nach diesem Zeitpunkt 3 308 S,
- e) für eine frühere Ehefrau 3 308 S.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1979 in Kraft.

Für die Landesregierung:

**Kery**